




# Bewertung von KI-Anwendungen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

## Legende

-  Einleitung
-  Hinweise
-  Empfehlungen des BAV
-  Impressum

 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden intensiv, teilweise auch telefonisch, von Anbietern kontaktiert, welche auf die Rechtsbranche spezialisierte KI-Tools\* verkaufen. Diese sollen regelmässig folgende Funktionen erfüllen:


- Beantwortung rechtlicher Anfragen durch ein LLM\*\* unter Rückgriff auf öffentlich verfügbare Daten, etwa Gerichtsentscheide.
- Überarbeitung und Bewertung von Rechtstexten (insbesondere Contract Reviews).
- Speicherung eigener Daten, insbesondere eigener Akten und Vertragsvorlagen, in einem Vektorindex\*\*\* und Möglichkeit, ein LLM hierzu zu befragen.
- Anonymisierung\*\*\*\* von Dokumenten.


\* Unter KI-Tools verstehen wir hier sämtliche Software, welche auf Large Language Models (LLMs) einschliesslich Embedding-Modellen zurückgreift.


\*\* Large Language Model (deutsch etwa auch Sprachmodelle)

\*\*\* Ein Vektorindex ist, vereinfacht gesprochen, eine besondere, für die KI-gestützte Suche optimierte Datenzugriffsstruktur. Mittels eines Embedding-Modells wird für jedes Dokument eine semantische Vektorrepräsentation erstellt und gespeichert. Dies erleichtert die Suche nach passenden Dokumenten im Zusammenhang mit Anfragen an LLMs.


\*\*\*\* Es ist teilweise nicht klar, ob eine Anonymisierung oder lediglich eine Pseudonymisierung gemeint ist.


 Bei der Nutzung solcher KI-Tools durch Anwältinnen und Anwälte bestehen verschiedene Hürden. Zunächst ist das Berufsgeheimnis zu wahren. Bei der Einbindung externer Daten können zudem urheberrechtliche Probleme entstehen. Schliesslich ist zu beachten, dass LLMs keine regelbasierten Expertensysteme sind, sondern durch datengetriebene Optimierungsverfahren erzeugte Modelle, die auf statistischen Mustern von Text beruhen. Die Textgenerierung erfolgt durch die Anwendung dieser statistischen Muster, ohne dass das Modell ein «Verständnis» des generierten Textes hat.


 Die Modelle sind darauf optimiert, sprachlich und strukturell passende Texte zu erzeugen. Bei argumentativen Ausführungen ist diese Orientierung an Mustern häufig gewollt und sachgerecht. Auch hier können jedoch faktische oder logische Widersprüche entstehen. Noch problematischer ist die Funktionsweise von LLMs bei Referenzen: Auch Quellenangaben werden nach denselben Mustern generiert, ohne dass hierbei stets eine Überprüfung ihrer tatsächlichen Existenz oder ihres Inhalts erfolgt. Dadurch können plausibel wirkende, aber unzutreffende oder nichtexistierende Fundstellen entstehen (sogenannte „Halluzinationen“). Dies betrifft die Existenz und den Inhalt angegebener Quellen.


 Bei der Anonymisierung mittels KI-Tools erzielen probabilistische Verfahren häufig bessere Ergebnisse als regelbasierte Verfahren, gewährleisten jedoch keine vollständige, konsistente und nachvollziehbare Ersetzung von Namen und anderen identifizierenden Angaben. Insbesondere kann es zu unvollständiger Erkennung, inkonsistenter oder teilweiser Ersetzung sowie zu


verbleibenden, teils schwer erkennbaren Identifizierungsrisiken kommen. Zudem muss das LLM für eine sachgerechte Anonymisierung naturgemäss Zugriff auf den nicht anonymisierten Text erhalten.


 Die derzeit beworbenen Angebote unterscheiden sich hinsichtlich des Produktes, des Preises sowie der weiteren Vertragsbedingungen. Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist es nicht einfach, sich einen Überblick über die Angebote zu verschaffen und diese mit anderen spezialisierten KI-Tools sowie wesentlich günstigeren, generalisierten Anbietern wie OpenAI, Anthropic oder Google zu vergleichen. Hierfür bieten die nachfolgenden Fragen an den Anbieter Unterstützung.

 Es ist zu beobachten, dass einzelne in Werbekontexten gemachte Aussagen von Anbietern zu ihren KI-Tools bestenfalls missverständlich sind. Geltend gemachte Verbindungen mit renommierten Institutionen sind deshalb ebenso zu prüfen wie Angaben zu den Fähigkeiten und Nutzungsbedingungen der offerierten Produkte. Vor einem Vertragsschluss sind auch die Vertragsbedingungen zu prüfen. Namentlich sollte geprüft werden, ob der Vertrag allfällige mündliche oder per Email getätigte Zusagen des Anbieters abbildet.

 Es ist nach derzeitigem Stand der Technik nicht möglich, faktisch unrichtige Aussagen durch ein KI-Tool (sogenannte Halluzinationen) gänzlich auszuschliessen. Jeglicher Output eines KI-Tools muss händisch überprüft werden. Ebenso ist es nach derzeitigem Stand der Technik nicht möglich, alle Kategorien von Personendaten in einer Datei mit hundertprozentiger Genauigkeit in der erforderlichen digital-forensischen Tiefe zu erkennen. Bei jeder durch KI-Tools ausgeführten Aufgabe sollte daher der Aufwand für eine eingehende händische Überprüfung in die Kosten-Nutzen-Abwägung einbezogen werden.

 Weil weder Suchergebnisse noch juristische Texte in jedem Fall als objektiv richtig oder falsch bewertet werden können, sondern diese Einschätzung oft subjektiver Natur ist, sind Angaben des Anbieters zu Effizienzsteigerungen sowie allfällige Benchmarks für juristische KI-Tools mit Vorsicht zu betrachten. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Anbieter an der Erstellung des Benchmarks mitgewirkt hat. Es ist insofern im Voraus nicht möglich, zuverlässig einzuschätzen, wie gross der Nutzen eines KI-Tools für die eigene Tätigkeit sein wird oder ob überhaupt ein Mehrwert entsteht.

 **Empfehlung 1:** Fragen Sie den Anbieter, ob er die KI-Modelle selbst betreibt. Ist dies nicht der Fall: Fragen Sie weiter, von welcher Unternehmung die KI-Modelle ggf. bezogen werden. In jedem Fall sollten Sie fragen, an welchen Orten die betreffenden Server stehen und an welchen Orten sonstige Datenverarbeitung durch den Anbieter sowie allfällige dritte Unternehmungen erfolgt (z.B. für den Betrieb des Frontends des KI-Tools, für Supportzwecke und Weiterentwicklung). Fragen Sie auch, welche KI-Modelle verwendet werden und ob Sie nach Vertragsabschluss über Veränderungen in diesem Bereich informiert werden.

 **Empfehlung 2:** Fragen Sie den Anbieter, ob a) er selbst, b) die Unternehmung, welche die KI-Modelle bereitstellt, oder c) Dritte die in der Datenbank gespeicherten Dokumente sowie die Anfragen, welche Sie an das Tool stellen, technisch einsehen können. Fragen Sie weiter, ob und ggf. welche Vereinbarungen bestehen, um eine Einsichtnahme rechtlich zu verhindern. Fragen Sie sowohl für die von Ihnen hochgeladenen Dateien als auch für Ihre Anfragen weiter, welche Datenverarbeitungsschritte auf welchen Servern erfolgen, von wem diese Server an welchem Standort jeweils betrieben werden und ob die Daten für das Trainieren der auch von anderen genutzten Modellen verwendet werden.



**Empfehlung 3:** Falls der Anbieter mit besonderer juristischer Expertise seines KI-Tools wirbt: Fragen Sie, worin diese besteht. Grundsätzlich denkbar ist, dass der Anbieter ein eigenes LLM mit juristischen Daten trainiert oder ein bestehendes Basismodell mit juristischen Daten nachtrainiert, also ein Feintuning durchgeführt hat. Dies wird derzeit jedoch angesichts der hohen Kosten, der begrenzten Auswirkung auf die Antwortqualität und der raschen Entwicklung der Modelle selten durchgeführt. Meist beruht die «Expertise» vielmehr auf vorformulierten Prompts sowie der Einbindung externer Datenquellen wie Entscheid-, Literatur- und Gesetzesdatenbanken. Hierzu können Sie nachfragen, welche externen Datenquellen eingebunden wurden, aus welcher Quelle diese stammen und inwiefern die Lösung über die Websuche oder die Einbindung eines MCP\* (bspw. OpenCaseLaw) in einen generalisierten Chatbot wie ChatGPT oder Claude hinausgeht.

\* Das MCP (Model Context Protocol) ist ein Standard für Programmierschnittstellen, welche es LLMs erlauben, auf externe Datenbanken und Werkzeuge zuzugreifen. Der Begriff wird hier (wie im allgemeinen Sprachgebrauch) zudem für eine Schnittstelle verwendet, welche dem MCP-Standard folgt.



**Empfehlung 4:** Falls der Anbieter den Eindruck erweckt, seine Lösung schliesse Halluzinationen aus, ist Skepsis angebracht. Ein vollständiger und garantierter Ausschluss von Halluzinationen ist derzeit auch bei Einbindung externer und interner Datenquellen technisch nicht möglich. Möglich ist lediglich bei angegebenen Fundstellen die automatisierte Überprüfung, ob die Fundstelle existiert und ggf. einem zuvor erkannten Rechtsgebiet zugeordnet ist. Inhaltliche Aussagen des KI-Tools können derzeit überhaupt nicht zuverlässig überprüft werden. Sie können weiter nachfragen, ob der Anbieter eine verschuldensunabhängige Haftung für Folgeschäden einer Halluzination übernimmt.



**Empfehlung 5:** Vergleichbares gilt für die automatisierte Anonymisierung von Dateien. Fragen Sie den Anbieter, welche Kategorien von Personendaten erkannt werden und ob der Anbieter eine Garantie der vollständigen Anonymisierung gibt. Fragen Sie weiter, ob die Anonymisierung durch ein KI-Modell erfolgt und welche Datenverarbeitungsschritte die Dateien vor der Anonymisierung durchlaufen. Fragen Sie nach Tests und Testergebnissen hinsichtlich der Anonymisierung.



**Empfehlung 6:** Fragen Sie den Anbieter, ob es Nachweise oder zumindest Referenz-Kanzleien gibt, die für ausgewählte anwaltliche Geschäftsprozesse einen Effizienzgewinn durch die Anwendung des KI-Tools belegen können.



**Empfehlung 7:** Gerne können Sie dem BAV die Antworten der KI-Tool-Anbieter zukommen lassen. Der BAV stellt sie in geeigneter Art und Weise allen Mitgliedern zur Verfügung. Alle Fragen können auch direkt im Onlineformular beantwortet werden: <https://form.jotform.com/260965005190050>



Digitalisierung der Justiz / Justitia 4.0  
BAV-Merkblatt Nr. 4: Bewertung von KI-Anwendungen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte  
Sprachen: DE/FR  
Version 1 vom 10.04.2026  
Herausgeber: Bernischer Anwaltsverband BAV  
Autor: Dr. iur. Jan Reinhardt (hyqu.ch)  
Review durch: Jörn Erbguth (erbguth.net), RA Daniel Kettiger (kettiger.ch), RA Claudia Schreiber (advoschreiber.ch), RA Bettina Beck (beck-kloeti.ch), RA Eleonor Gyr (m15.ch)  
Disclaimer: Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dient den Mitgliedern des Bernischen Anwaltsverbands BAV zur Orientierung. Die BAV-Merkblätter Digitalisierung der Justiz / Justitia 4.0 werden periodisch aktualisiert, die aktuellen Versionen finden Sie auf der Webseite des Bernischen Anwaltsverbands BAV: <https://www.bav-aab.ch> → Digitalisierung, Justitia 4.0